

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 6. März 2019

168.

Sicherheitsdepartement, stationsloser Fahrrad-, Motorfahrrad- und Motorradverleih, Änderung Benutzungsordnung und Benutzungsgebührenordnung

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage und Zweck

Wenn die Nutzung des öffentlichen Raums nicht mehr bestimmungsgemäss oder nicht mehr gemeinverträglich ist, dann liegt bewilligungspflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch vor (Art. 13 Abs. 2 Allgemeine Polizeiverordnung [APV, AS 551.110]). Der Stadtrat erlässt eine Benutzungsordnung und setzt die Benutzungs- und Bewilligungsgebühren fest (Art. 13 Abs. 3 APV). Gestützt darauf hat der Stadtrat die Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung, AS 551.210) und die dazugehörige Benutzungsgebührenordnung (AS 551.211) erlassen. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende bzw. nicht bestimmungsgemässe oder nicht gemeinverträgliche vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsdepartements (Art. 2 Benutzungsordnung).

Solange die Regeln der Strassenverkehrsgesetzgebung zum fliessenden und ruhenden Verkehr eingehalten werden, liegt grundsätzlich eine bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlichen Raums vor. Es gibt jedoch keine klare Grenze, ab wann das Kriterium der Gemeinverträglichkeit nicht mehr gegeben ist und andere Benutzungsberechtigte beeinträchtigt werden. Die Gemeinverträglichkeit ist solange gegeben, als die gleichartige und gleichzeitige Benutzung durch andere möglich bleibt und Verkehrsteilnehmende wie beispielsweise Zweiradfahrende und Zufussgehende nicht erheblich an der Nutzung der öffentlichen Infrastruktur gehindert werden (BGE 135 I 302 E. 3.2). Eine Tätigkeit, die zu Beginn noch gemeinverträglich ist, solange sie nur von ganz wenigen ausgeübt wird, wird bei häufigerem Vorkommen zu gesteigertem Gemeingebrauch (BGE 122 I 279 E. 2e). Aufgrund der in jüngster Zeit gestiegenen Anzahl aller Zweirad-Verleihfahrzeuge (Fahrräder, E-Bikes, E-Trottinette und E-Scooter) im öffentlichen Raum bzw. deren Massierung an zentralen Lagen ist in der Stadt Zürich keine gemeinverträgliche Nutzung des öffentlichen Grundes mehr gegeben. Dies haben die Erfahrungen v. a. während den Sommermonaten in den Jahren 2017 und 2018 gezeigt. Nicht nur das längerdauernde Parkieren im öffentlichen Raum, sondern auch das Auf- und Abladen der Zweirad-Verleihfahrzeuge benötigt entsprechend Platz und kann andere Nutzerinnen und Nutzer beeinträchtigen. Kommt dazu, dass viele verschiedene Verleihanbietende mit immer neuartigen und auch grösseren Formen von Fahrzeugen in den Markt drängen, beispielsweise Velorikschas, Cargo-Velos und motorisierte Rollstühle mit mehr als zwei Rädern. Das Tiefbauamt verzeichnet zahlreiche Anfragen von neuen Interessentinnen und Interessenten für einen stationslosen Fahrzeugverleih. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Verleihfahrzeuge einer kommerziellen Nutzung dienen. Damit der öffentliche Grund nicht überproportional mit solchen Verleihfahrzeugen vollgestellt wird und andere Benutzungsberechtigte entsprechend beeinträchtigt werden, ist eine regulierende Steuerung mit einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht notwendig und daher einzuführen. Sofern trotz der Einführung einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht dann immer noch viele Interessentinnen und Interessenten tatsächlich in den Markt eintreten, könnte es erneut zu einer Übernutzung des öffentlichen Grundes mit Verleihfahrzeugen kommen. Zu gegebenem Zeitpunkt müssten dann allenfalls noch weitergehende Massnahmen wie etwa die Begrenzung der Anzahl Fahrzeuge pro Verleihanbietenden oder eigentliche Zulassungsbeschränkungen von Verleihanbietenden geprüft werden.



2. Änderung der Benutzungsordnung

Stationsloser Fahrrad-, Motorfahrrad- und Motorradverleih	Art. 20^{bis} ¹ Verleihanbietende benötigen bei insgesamt mehr als 30 Fahrzeugen mit zwei Rädern oder drei Fahrzeugen mit mehr als zwei Rädern eine Bewilligung des Sicherheitsdepartements. ² Die Fahrzeuge dürfen nicht ausschliesslich zu Werbezwecken gebraucht werden. ³ Die Fahrzeuge sind stets in einem betriebsbereiten, fahrtüchtigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. ⁴ Die Verleihanbietenden müssen dafür sorgen, dass vorschriftswidrig oder über der bewilligten Anzahl abgestellte Fahrzeuge innert 24 Stunden vom öffentlichen Grund entfernt werden. Nicht betriebsbereite oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge sind umgehend zu entfernen. ⁵ Die Bewilligungsbehörde kann zur Gewährleistung einer geordneten und sicheren Nutzung des öffentlichen Grundes weitere Auflagen machen.
---	---

Erläuterungen:

Die Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder sind strassenverkehrsrechtlich unterschiedlich geregelt. Die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41) regelt die einzelnen Fahrzeugkategorien, etwa deren Zulassung und Ausrüstung. Fahrräder werden durch eine mechanische Vorrichtung ausschliesslich mit der Kraft der darauf sitzenden Person fortbewegt (kein Motor). Zur Kategorie der Motorfahrräder gehören die Leicht-Motorfahrräder mit den langsamen E-Bikes und den E-Tretrollern (bis 20 km/h bzw. mit Tretunterstützung bis 25 km/h), die schnellen E-Bikes und Motorfahrräder mit Verbrennungsmotor (bis 30 km/h bzw. mit Tretunterstützung bis 45 km/h), die motorisierten Rollstühle und die Elektro-Stehroller. Zur Kategorie der Motorräder gehören die Kleinmotorräder und die gewöhnlichen Motorräder. Es ist zu beachten, dass je nach Fahrzeugkategorie auch andere strassenverkehrsrechtliche Regelungen betreffend Fahren und Parkieren gelten. Gemäss Art. 41 Abs. 1 Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11) dürfen Fahrräder auf dem Trottoir abgestellt werden, sofern für die Fussgänger ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleibt. Das Parkieren der anderen Fahrzeuge auf dem Trottoir ist untersagt, sofern es Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen (Art. 41 Abs. 1^{bis} 1. Satz VRV). Gemäss der Eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung haben die Führer von Motorfahrrädern grundsätzlich die Vorschriften für Radfahrer zu beachten (Art. 42 Abs. 4 VRV). Für die Führer von Motorrädern gelten hingegen die strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Motorfahrzeuge.

Im Gegensatz zum stationslosen Verleih, der völlig standortungebunden ist und keine fixen Standplätze auf öffentlichem Grund beanspruchen darf (als Free Floating bezeichnet), benötigt der stationsgebundene Verleih eine Sondernutzungskonzession. In diesem Zusammenhang fand für den Zweiradverleih in der Stadt Zürich eine öffentliche Ausschreibung statt. Dabei erhielt nach Durchführung des aufwendigen Bewerbungsverfahrens Publibike AG den Zuschlag, den stationsgebundenen Zweiradverleih auf Stadtgebiet zu installieren. Nachfolgend geht es ausschliesslich um den stationslosen Fahrrad-, Motorfahrrad- und Motorradverleih.

Absatz 1:

Hier wird festgelegt, ab wann bewilligungspflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.

Es gibt neben gewöhnlichen Fahrrädern, Motorfahrrädern und Motorrädern mit zwei Rädern, wobei sogenannte Doppelräder, die zur Erhöhung der Stabilität dicht beieinanderstehen, noch als ein Rad zählen, auch strassenverkehrsrechtlich zugelassene Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder, die mehr als zwei Räder und somit eine entsprechend breitere und allenfalls auch grössere Dimension aufweisen. Zu denken ist dabei beispielsweise an Velorikschas, gewisse Typen von Cargo-Velos oder motorisierte Rollstühle. Bei diesen voluminöseren Fahrzeugen mit mehr als zwei Rädern ist daher die Grenze, ab wann von einem bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch auszugehen ist, entsprechend tiefer anzusetzen als bei gewöhnlichen Fahrzeugen mit zwei Rädern.

Aufgrund der Gesamtzahl der Fahrzeuge eines Verleihanbietenden in der Stadt Zürich kann auf einfache Weise festgelegt werden, ob noch ein schlichter oder bereits ein bewilligungspflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt. Es werden alle Verleihfahrzeuge unabhängig von ihrer Art zusammengezählt, d. h., wenn Anbietende beispielsweise Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder anbietet, werden alle Fahrzeuge zusammengezählt, um festzustellen, ob das entsprechende Fahrzeug-Quorum erreicht ist. Auch allfällige Unterorganisationen, Tochtergesellschaften usw. werden zu denselben Verleihanbietenden dazugezählt, damit nicht mit der Gründung von verschiedenen Gesellschaften und Organisationen das Quorum bzw. die Bewilligungspflicht umgangen werden kann.

Aufgrund des andauernden Nachfragedrucks auf den öffentlichen Raum, insbesondere an Zentrumsanlagen, ist daher bereits bei insgesamt mehr als 30 Fahrzeugen mit zwei Rädern bzw. ab drei Fahrzeugen mit mehr als zwei Rädern pro Verleihanbietenden von einem bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch auszugehen. Kleinstanbietende mit weniger Fahrzeugen unterliegen somit keiner Bewilligungspflicht, da davon ausgegangen wird, dass sie sich bei dieser geringen Anzahl von Fahrzeugen noch im Rahmen des schlichten Gemeingebrauchs bewegen können. Dies ist dann gewährleistet, wenn nicht eine Massierung von Fahrzeugen am gleichen Ort im öffentlichen Raum auftritt und die strassenverkehrsrechtlichen Regeln beim Fahren und Parkieren eingehalten werden.

Grundsätzlich erhalten alle Verleihanbietenden, welche die Voraussetzungen und Auflagen erfüllen und die entsprechenden Gebühren leisten, eine Bewilligung für ihre Verleihfahrzeuge. Es gibt keine Zulassungsbeschränkungen, die Wirtschaftsfreiheit ist daher ohne Weiteres gewährleistet.

Absatz 2:

Zweck der Verleihfahrzeuge ist das entgeltliche Ausleihen für den Verkehrsgebrauch. Sie dürfen daher nicht ausschliesslich für andere Zwecke wie beispielsweise als Werbeträger im öffentlichen Raum dienen. Werbeaufschriften in einem beschränkten, vorgegebenen Rahmen sind erlaubt.

Absätze 3 und 4:

Bei vorschriftswidrig abgestellten Verleihfahrzeugen müssen diese nach entsprechendem Hinweis innert 24 Stunden durch betreffende Verleihanbietende vom öffentlichen Grund entfernt werden. Die Verleihanbietenden benötigen daher eine erreichbare Ansprechperson und eine funktionierende Betriebsorganisation vor Ort. Bei Nichteinhaltung der Auflagen drohen straf- und verwaltungsrechtliche Massnahmen (vgl. Art. 26–28 Benutzungsordnung, STRB Nr. 223 vom 21. März 2018 betreffend Vollzug Zweiradordnung). Nicht betriebsbereite oder verkehrsbehindernd abgestellte Verleihfahrzeuge sind umgehend zu entfernen bzw. werden von der Stadt umgehend umplatziert oder entfernt.

Absatz 5:

Um eine geordnete und sichere Nutzung des öffentlichen Raums zu gewährleisten, können beispielsweise folgende Auflagen in die Bewilligung aufgenommen werden:

- Die Verleihanbietenden haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Regeln der Strassenverkehrsgesetzgebung einhalten (z. B. korrekte Zulassung und Ausrüstung der Fahrzeuge für den schweizerischen Strassenverkehr, Kontrolle der Fahrberechtigung der Kundschaft usw.).
- Die Verleihanbietenden haben der Bewilligungsbehörde die Anzahl und Art ihrer Fahrzeuge im öffentlichen Raum der Stadt Zürich anzugeben bzw. auf Aufforderung die entsprechenden Daten herauszugeben. Bei Kontrollen muss jederzeit der Nachweis über die im Einsatz stehenden Fahrzeuge auf dem Gebiet der Stadt Zürich erbracht werden. Falls eine Anpassung der Anzahl bewilligter Fahrzeuge gewünscht wird, haben die Verleihanbietenden um eine Änderung der Bewilligung zu ersuchen.
- Verhinderung einer übermässigen Massierung von Fahrzeugen in und ausserhalb von Zweiradabstellanlagen: Dazu gehören beispielsweise Regeln, dass keine übermässige Belegung von einzelnen öffentlichen Zweiradabstellanlagen stattfindet (Maximalbelegung von 10 Prozent der Plätze durch Zweiradverleihfahrzeuge, wobei im Minimum ein Fahrzeug pro Verleihanbietende toleriert wird). Verleihanbietende von Fahrzeugen mit mehr als zwei Rädern können verpflichtet werden, ausschliesslich die für Motorräder zugelassenen Zweiradabstellanlagen zu benutzen. Ausserhalb von Zweiradabstellanlagen liegt ab einer Ansammlung von mehr als zwei Fahrzeugen an einem Ort eine unzulässige Massierung vor.
- Hinweis auf die allgemeinen Bestimmungen von Art. 1–8 der Benutzungsordnung wie beispielsweise die Haftung, die auch für die Bewilligung für einen stationslosen Verleih anwendbar sind. Falls die Stadt Zürich in einem Schadenfall belangt wird, so haben ihr die Bewilligungsinhabenden vollen Ersatz zu leisten (vgl. Art. 8 Benutzungsordnung). Für allfällige Unfälle und Schäden lehnt die Stadt Zürich jegliche Verantwortung ab.
- Den Verleihanbietenden wird aus Gründen der Verkehrssicherheit empfohlen, die Geschwindigkeit schneller E-Bikes von 45 auf 35 km/h zu drosseln.
- Es ist erwünscht, dass sich die Verleihanbietenden im Rahmen der üblichen Konditionen und Kostenübernahmen auf einer geplanten städtischen oder von der Stadt unterstützten Mobilitätsplattform integrieren.
- Für die städtische Verkehrsplanung haben die Verleihanbietenden anonymisierte Daten oder Daten für Kundenbefragungen zum Verkehrsverhalten zur Verfügung zu stellen.

3. Änderung der Benutzungsgebührenordnung

Stationsloser Fahrrad-, Motorfahrrad- und Motorradverleih	Art. 11^{bis} ¹ Ab dem 31. Fahrzeug eines Verleihanbietenden mit zwei Rädern oder ab dem 4. Fahrzeug mit mehr als zwei Rädern wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt Fr. 10.– pro Fahrzeug und Monat. ² Für Motorräder, Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern und andere Fahrzeuge, die über 70 cm breit oder länger als 200 cm sind, beträgt sie Fr. 20.– pro Fahrzeug und Monat.
---	--



	³ Pro Fahrzeug mit zwei Rädern wird eine Kautions von Fr. 50.– und pro Motorrad oder Fahrzeug mit mehr als zwei Rädern eine Kautions von Fr. 100.– erhoben. ⁴ Zudem wird eine jährliche Kontrollgebühr von Fr. 1500.– erhoben.
--	---

Erläuterungen:

Absatz 1:

Analog den Kleinstanbietenden, die sich im Rahmen des bewilligungsfreien schlichten Gemeindegebrauchs bewegen, werden für die ersten 30 Fahrzeuge mit zwei Rädern bzw. die ersten drei Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern keine Benutzungsgebühren erhoben.

Gemäss Art. 5 Benutzungsordnung ist für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grunds zu Sonderzwecken eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebühren werden in der Benutzungsgebührenordnung festgesetzt. Da es sich beim Verleih um kommerzielle Angebote handelt, ist es gerechtfertigt, entsprechende Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Grunds für kommerzielle Zwecke zu erheben. Im Bereich der kommerziellen Nutzung des öffentlichen Grunds kann der Staat marktkonforme Gebühren erheben. Pro Fahrzeug und Monat wird eine Gebühr von Fr. 10.– in Rechnung gestellt. Wenn man bedenkt, dass die Fläche eines Motorfahrzeugparkplatzes rund 10–12 m² beträgt, an guten Zentrumsanlagen ein solcher Parkplatz mehrere hundert Franken Miete pro Monat kostet und auf einem solchen rund acht gewöhnliche Zweiradfahrzeuge Platz hätten, erscheint eine Benutzungsgebühr von Fr. 10.– pro Fahrzeug und Monat als moderat. Ausser den Benutzungsgebühren werden zusätzlich Bewilligungs- und Schreibgebühren erhoben (Art. 1 Abs. 2 Benutzungsgebührenordnung).

Absatz 2:

Gewöhnliche Fahrräder und Motorfahrräder mit zwei Rädern sind normalerweise nicht breiter als 70 cm und nicht länger als 200 cm. Motorräder gemäss der entsprechenden Fahrzeugkategorie der Strassenverkehrsgesetzgebung, Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern oder Fahrzeuge beispielsweise mit Ausladungen, die breiter als 70 cm und/oder länger als 200 cm sind, benötigen rund doppelt so viel Platz und haben daher eine Benutzungsgebühr von Fr. 20.– pro Fahrzeug und Monat zu leisten. Auch die Benutzungsgebühren für diese grösseren, breiteren oder längeren Fahrzeuge sind moderat.

Absatz 3:

Gemäss Art. 6 Benutzungsordnung kann zur Deckung der Kosten für Benutzung, Reinigung, Instandstellung und allfällige amtliche Räumung des öffentlichen Grunds eine angemessene Kautions verlangt werden. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass der Stadt Zürich beim Einsammeln, Lagern, bei der Rückgabe oder beim Verwerten von vorschriftswidrig abgestellten oder überzähligen Verleihfahrzeugen teilweise erhebliche Kosten entstanden sind, die nicht gedeckt waren. Daher hat der Verleihanbieter vor der Ausübung der Bewilligung eine Kautions zu hinterlegen, die sich nach der Anzahl der Fahrzeuge richtet: Fr. 50.– pro Fahrzeug mit zwei Rädern bzw. Fr. 100.– pro Motorrad oder Fahrzeug mit mehr als zwei Rädern.

Absatz 4:

Gemäss Art. 15 lit. d Reglement über allgemeine Gebühren der Stadtverwaltung (GebR, AS 681.100) kann für die Ausübung behördlicher Kontrollfunktionen eine Gebühr bis zu Fr. 1500.– erhoben werden. Da der Vollzug der vorliegenden Bewilligungen mit einem erheblichen Kontrollaufwand für die Behörden verbunden ist, beispielsweise bei der Überprüfung,

ob die Anzahl bewilligter Fahrzeuge eingehalten ist oder ob die Parkierung der Verleihfahrzeuge im öffentlichen Raum korrekt erfolgt, wird eine jährliche Kontrollgebühr von Fr. 1500.– erhoben.

4. Umsetzung

Der Vollzug mit dem Bewilligungsverfahren, der Überprüfung und Durchsetzung der Regeln ist mit einem erheblichen behördlichen Aufwand verbunden. Einerseits fällt dieser Aufwand bei der Stadtpolizei als künftiger Bewilligungsbehörde und andererseits bei ERZ Entsorgung + Recycling Zürich an, die im Rahmen des Vollzugs der Zweiradordnung (STRB Nr. 223/2018) nicht betriebsbereite, vorschriftswidrig oder über der bewilligten Anzahl abgestellte Fahrzeuge einzusammeln hat, wenn dies der betreffende Verleihanbietende unterlässt. Allenfalls sind bei den betroffenen Dienstabteilungen bei einer entsprechenden Nachfrage von Verleihanbietenden nach Bewilligungen zusätzliche Stellenprozente erforderlich. Auf der anderen Seite ist in diesem Fall mit entsprechenden Gebühreneinnahmen zu rechnen. Gemäss STRB Nr. 223/2018 kann für die Wegschaffung eines Zweirads gegenüber der am Zweirad berechtigten Person eine Gebühr von Fr. 50.– erhoben werden.

5. Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss Art. 3 und 5 Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) beinhaltet die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) die Prüfung der Geschäfte auf ihre Verträglichkeit für KMU. Von der vorliegenden Vorlage sind Verleihanbietende und somit KMU betroffen. Im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen KMU, die für eigene kommerzielle Zwecke den öffentlichen Grund besonders nutzen und für ihre Tätigkeit auf öffentlichem Grund daher eine gebührenpflichtige Bewilligung einzuholen haben, ist es gerechtfertigt, dass künftig auch Verleihanbietende eine solche Bewilligung einzuholen haben. Ein geregelter Rahmen für die Nutzung des öffentlichen Grunds zu Sonderzwecken ist unabdingbar, um die gewöhnliche Nutzung des öffentlichen Grunds durch die Allgemeinheit nicht übermässig einzuschränken. Davon profitieren nicht zuletzt auch alle Gewerbetreibenden. Die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grunds im Vergleich zur Miete des entsprechenden Privatgrunds sind moderat ausgestaltet. Da mit der Vorlage weder die Anzahl Fahrzeuge pro Verleihanbietende begrenzt noch eigentliche Zulassungsbeschränkungen eingeführt werden, ist die vorliegend getroffene Regulierung die mildeste Massnahme und daher verhältnismässig.

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements gestellten Antrag der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes vom 23. November 2011 (Benutzungsordnung, AS 551.210) wird wie folgt geändert:

Art. 20^{bis} Stationsloser Fahrrad-, Motorfahrrad- und Motorradverleih

¹ Verleihanbietende benötigen bei insgesamt mehr als 30 Fahrzeugen mit zwei Rädern oder drei Fahrzeugen mit mehr als zwei Rädern eine Bewilligung des Sicherheitsdepartements.

² Die Fahrzeuge dürfen nicht ausschliesslich zu Werbezwecken gebraucht werden.

³ Die Fahrzeuge sind stets in einem betriebsbereiten, fahrtüchtigen und verkehrssicheren Zustand zu halten.

⁴ Die Verleihanbietenden müssen dafür sorgen, dass vorschriftswidrig oder über der bewilligten Anzahl abgestellte Fahrzeuge innert 24 Stunden vom öffentlichen Grund entfernt werden. Nicht betriebsbereite oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge sind umgehend zu entfernen.

⁵ Die Bewilligungsbehörde kann zur Gewährleistung einer geordneten und sicheren Nutzung des öffentlichen Grunds weitere Auflagen machen.

2. Die Gebührenordnung zur Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes vom 23. November 2011 (Benutzungsgebührenordnung, AS 551.211) wird wie folgt geändert:

Art. 11^{bis} Stationsloser Fahrrad-, Motorfahrrad- und Motorradverleih

¹ Ab dem 31. Fahrzeug eines Verleihanbietenden mit zwei Rädern oder ab dem 4. Fahrzeug mit mehr als zwei Rädern wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt Fr. 10.– pro Fahrzeug und Monat.

² Für Motorräder, Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern und andere Fahrzeuge, die über 70 cm breit oder länger als 200 cm sind, beträgt sie Fr. 20.– pro Fahrzeug und Monat.

³ Pro Fahrzeug mit zwei Rädern wird eine Kautions von Fr. 50.– und pro Motorrad oder Fahrzeug mit mehr als zwei Rädern eine Kautions von Fr. 100.– erhoben.

⁴ Zudem wird eine jährliche Kontrollgebühr von Fr. 1500.– erhoben.

3. Die Änderungen gemäss Ziffern 1 und 2 treten am 1. April 2019 in Kraft.
4. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, diesen Beschluss gemäss Ziffern 1–3 mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.
5. Mitteilung an die Vorstehenden des Sicherheits- sowie des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste), die Stadtpolizei, die Dienstabteilung Verkehr, das Tiefbauamt und ERZ Entsorgung + Recycling Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti